

Satzung des „Fischereivereins Schlern“

ART. 1

Name

Der Verein führt den Namen **Fischereiverein Schlern** und hat ein eigenes Logo, das sich wie folgt zeigt:



Der Verein geht im Zuge der Reform des dritten Sektors, eingeführt mit GvD vom 3. Juli 2017, Nr. 117, in das staatliche Einheitsregister der Körperschaften des 3. Sektors über und trägt die Bezeichnung: Fischereiverein Schlern EO. “

ART. 2

Sitz

Der Verein hat den Sitz in der Gemeinde Kastelruth.

Der Sitz kann innerhalb der Provinz Bozen vom Vereinsausschuss nach Belieben und Erfordernissen verlegt werden.

ART. 3

Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt das Ziel der Erhaltung eines artenreichen, gesunden und bodenständigen Fischbestandes und er betrachtet die Hegetätigkeit des Fischers als einen Teil des Naturschutzes, weil er darin den Schutz und Erhaltung des Fischbestandes sieht. Der Verein wird mit allen verfügbaren Kräften der Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen des Fischbestandes entgegenwirken.

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Ausübung der Fischerei als Sport und Freizeittätigkeit in Teichen und Bächen der Gemeinde Kastelruth;
2. Förderung der Fliegenfischerei als Sport und Freizeitgestaltung;
3. Beratung der Mitglieder in Belangen der Fischerei und Förderung des Fischereiwesens;
4. Kauf, Verkauf, Pacht, Verpachtung, Führung von Immobilien und Anlagen für die Vereinstätigkeit, sowie die Bewirtschaftung von Gewässern;
5. Beitritt zu Interessenverbänden im In- und Ausland;
6. Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, Beratung, Förderung der Jugend in Belangen der Fischerei;
7. Organisation von Lehrfahrten im In- und Ausland;
8. Alle Maßnahmen zu treffen, welche der Erreichung des Vereinszieles förderlich sind.

1 

ART. 3bis

Der Verein übt im Sinne des Artikels 5, Absatz 1, Buchstabe i) und t) des GvD vom 3. Juli 2017, Nr. 117 eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Tätigkeit aus:

- Organisation und Ausübung von Aktivitäten mit Erholungswert;
- Organisation und Ausübung von Amateursportaktivitäten;

Zudem übt er auch Tätigkeiten im Sinne des Artikels 6 des GvD aus, welche nicht direkt mit der Haupttätigkeit verbunden sind und zur Erreichung der Satzungszwecke dienen.

ART. 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten. Er hat eine soziale Ausrichtung, ist auf dem Prinzip der Solidarität aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

ART. 5 Mitglieder - Ehrenamtlichkeit

Dem Verein können alle Fischer und Fischerinnen angehören, welche mit den Zielsetzungen des Vereines einverstanden und bereit sind, durch aktive Mitarbeit den Verein zu fördern und keinerlei gegenteilige Ziele zu verfolgen. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein moralisch und finanziell unterstützen, Ehrenmitglieder jene, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Alle Ämter und Funktionen im Verein müssen freiwillig und ehrenamtlich ausgeübt werden. Den ehrenamtlichen Mitgliedern dürfen nur die für den Verein ausgelegten Spesen, ebenso wie die tatsächlichen Kosten ersetzt werden, allerdings letztere nur in dem vom Vereinsausschuss festgelegten Ausmaß. Die Mitglieder bringen ihre Leistungen somit ehrenamtlich.

ART. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Die Anzahl der Mitglieder ist beschränkt und hängt von der zur Verfügung stehenden Fischwassermenge ab.
2. Mitglied des Vereines können Personen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in Südtirol haben und das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Zudem können auch jene Personen Mitglied werden, die in einer anderen Gemeinde Italiens ihren ständigen Wohnsitz haben.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vereinsausschuss einen schriftlichen Antrag und eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis und Annahme der Bestimmungen der Satzung zu richten.
Bei Anträgen von Minderjährigen (unter 18 Jahren) ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme als Mitglied im Verein entscheidet der Vereinsausschuss.



4. Dem Verein steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme binnen 60 Tagen ab Antragstellung schriftlich bekanntgegeben.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

ART. 7 **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Die Erklärung des Austrittes erfolgt mündlich oder schriftlich an den Vereinsausschuss.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vereinsausschuss zu beschließen und erfolgt wenn das Mitglied
 - a) die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet;
 - b) den Ruf oder das Ansehen des Vereines nachweislich schädigt;
 - c) regelwidriges Verhalten bei der Ausübung der Fischerei zeigt, welches auch mit Verwaltungsstrafen geahndet werden kann;
 - d) den Mitgliedsbeitrag, trotz Zahlungsaufforderung, nicht termingerecht einbezahlt.
3. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied beim Ausschuss des Vereines innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Ausschlusschreibens begründeten Einspruch erheben. In diesem Fall bleibt der betreffende Ausschlussbeschluss bis zur definitiven Entscheidung ausgesetzt. Der Ausschuss entscheidet endgültig innerhalb von sechzig Tagen.
4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes, aus welchem Grund auch immer, stehen diesem oder dessen Erben keinerlei Rechte auf Rückerstattung irgendeiner Summe oder irgendeines Vermögensanteiles des Vereines zu.

ART. 9 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Den Mitgliedern steht nach Maßgabe dieser Vereinssatzung das aktive und passive Wahlrecht zu. Sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereines auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Vereinsorgane mitzuwirken. Den Mitgliedern steht auch das Recht zu, an allen Vorteilen des Vereines teilzuhaben und deren Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen. Zudem haben die Mitglieder das Recht, Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen.
2. Volljährige Mitglieder haben in der Vollversammlung, bei welcher die Satzung und die Geschäftsordnung genehmigt und/oder geändert sowie die Vereinsorgane gewählt werden, uneingeschränktes Stimmrecht.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereines zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten, sowie an den Versammlungen teilzunehmen. Sie haben weiters die Pflicht, die Entscheidung über Konflikte, welche sich aus dem Mitgliederverhältnis ergeben sollten, dem Ausschuss des Vereines zu überlassen und die von ihm getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den vom Vereinsausschuss festgesetzten Mitgliedsbeitrag termingerecht einzuzahlen.

ART. 10 **Minderjährige Mitglieder**

Mitglieder unter achtzehn Jahren können in den Vereinsorganen kein Amt bekleiden, wohl aber einzelne Aufgabenbereiche übernehmen.

ART. 11 **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Generalversammlung (abgekürzt GV)
- b) der Vereinsausschuss (abgekürzt VA)
- c) die Rechnungsprüfer - Revisoren (abgekürzt RP)

ART. 12 **Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt drei Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt gemäß Art. 16 der Satzung.

ART. 13 **Die Generalversammlung (GV)**

Die GV ist das oberste Organ des Vereines. Die GV kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vereinspräsident einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und muss den Mitgliedern mindestens 10 (zehn) Tage vor Abhaltung der GV mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung zugestellt werden.

Die ordentliche GV muß mindestens einmal jährlich und spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres (31. März) einberufen werden. Darüber hinaus muss die GV auch auf Verlangen von mindestens einem Drittel (1/3) der Mitglieder einberufen werden.

Die GV als oberstes Organ des Vereins setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereines zusammen. Alle Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres bezahlt haben, verfügen bei der GV über eine Stimme.

ART. 14 **Beschlussfähigkeit der ordentlichen und außerordentlichen GV**

Die GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

ART. 15 **Zuständigkeit der GV**

Die GV ist zuständig für:



- a) Genehmigung des vom Ausschuss erstellten Jahresabschlusses;
- b) Genehmigung des vom Ausschuss ausgearbeiteten etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms;
- c) Wahl des Präsidenten, Festlegung der Zahl der Ausschussmitglieder sowie Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder;
- d) Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- e) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfungsorgans, wenn die in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Schwellenwerte eintreten;
- g) Genehmigung der Satzung und der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Vereins, die vom Vereinsausschuss ausgearbeitet werden;
- h) Beschlussfassung zur Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane im Sinne des Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;
- i) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Ausschuss zur Überprüfung vorgelegt werden.

ART. 16

Beschlüsse der GV

1. Die GV fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen normalerweise durch Handaufheben. Auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgt die Abstimmung durch Stimmzettel.
2. Die Wahl der Vereinsorgane laut Art. 11 erfolgt normalerweise schriftlich. Vorschläge für die Wahl müssen dem Vereinsausschuss schriftlich oder mündlich unterbreitet werden, wobei jedes Mitglied nur einen Kandidaten für jedes zu wählende Organ vorschlagen kann.
3. Die Vollversammlung kann mit Einstimmigkeit beschließen, dass die Vereinsorgane durch Handaufheben gewählt werden. Bei Wahlen der Vereinsorgane gilt derselbe Beschlussfassungsmodus wie im Absatz 1 dieses Artikels angeführt. Es können bis zu acht Vorzugsstimmen für die Wahl des VA, eine Vorzugsstimme für die Direktwahl des Präsidenten und zwei Vorzugsstimmen für die Wahl der RP abgegeben werden. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so gilt der Jüngere als gewählt.
4. Bei der GV kann der Vereinsausschuss die Vertrauensfrage stellen oder ein Drittel (1/3) der Mitglieder einen Misstrauensantrag gegen den Vereinsausschuss einbringen. Misstrauensanträge sind nur dann gültig, wenn sie fünf Tage vor der Generalversammlung am Vereinssitz schriftlich hinterlegt und von einem Drittel (1/3) der Mitglieder unterzeichnet werden. Sollte die GV dem Vereinsausschuss das Vertrauen verweigern, muss derselbe zurücktreten. In diesem Fall müssen innerhalb von 60 Tagen Neuwahlen abgehalten werden. Die entsprechende GV muss vom scheidenden Vereinspräsidenten oder von einem Mitglied der Rechnungsprüfer einberufen werden. Bis zu den Neuwahlen darf der VA nur mehr Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung beschließen.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereines erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel (2/3) der abgegebenen Stimmen.

ART. 17
Vorsitz und Stimmzähler in der GV

Den Vorsitz in der GV führt grundsätzlich der Vereinspräsident. Bei vorzeitigem Rücktritt des Präsidenten und bei Ablauf der Amtszeit, wird ein Versammlungsvorsitzender gewählt. Die GV wählt unter den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zwei Stimmzähler, welche das Ergebnis der Wahl dem Vorsitzenden mitteilen.

ART. 18
Außerordentliche GV

Außerordentliche GV können jederzeit vom Vereinsausschuss oder von einem Drittel (1/3) aller Mitglieder verlangt werden. Im letzteren Fall muss ein schriftlicher Antrag am Vereinssitz hinterlegt werden. Daraufhin hat der VA zwanzig (20) Tage Zeit die Versammlung einzuberufen. Erfolgt diese Einberufung nicht fristgerecht, können die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung einer außerordentlichen GV schreiten.

ART. 19
Der Vereinsausschuss VA

1. Der Vereinsausschuss wird von der ordentlichen GV alle 3 (drei) Jahre gewählt. Mitglieder des VA können alle Mitglieder des Vereines sein.
2. Der Vereinsausschuss ist das vollziehende Organ des Vereines und besteht aus neun (9) Mitgliedern (inkl. Präsident).
3. Der VA wählt aus seiner Mitte den Kassier, den Schriftführer und den Verantwortlichen für die Betreuung der Fischbecken. Außerdem bestimmt er die Aufgabenbereiche der anderen Ausschussmitglieder.
4. Den Vorsitz des Ausschusses führt grundsätzlich der Präsident. Bei Abwesenheit wird er vom Vizepräsidenten in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten.

ART. 20
Ämterverteilung

1. Bei den Wahlen sind die im Art. 16, Abs. 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden.
2. Falls im Laufe der Amtsperiode, aus welchem Grund auch immer, ein oder mehrere Mitglieder des Ausschusses ausscheiden, nicht jedoch die Mehrheit, so können diese mit Personen aus der Liste der Nichtgewählten ersetzt werden. Die nachrückenden Personen verbleiben im Ausschuss für die verbleibende Amtsperiode.
3. Bei mehr als dreimaliger unentschuldigter Abwesenheit in Folge verfällt das Ausschussmitglied in seinem Amte.

ART. 21
Aufgaben des VA

Der VA hat folgende Aufgaben:

1. Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut Art. 3 dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der GV oder den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind;
2. Einhaltung der von der GV erteilten Richtlinien und Durchführung der getroffenen Beschlüsse;
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
4. Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
5. Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
6. Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Präsidenten;
7. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und andere Ehrungen an verdiente Personen;
8. Einstellung und Entlassung von Dienstpersonal;
9. Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandaten an Dritte;
10. Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm diese Satzung übertragen.

Der VA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des VA werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

ART. 22

Sitzungen und Protokolle des VA

Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des VA schriftlich oder mit elektronischer Post mindestens fünf Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung zuzustellen. In Ausnahmefällen kann die Einberufung auch mündlich erfolgen.

Für jede Sitzung muss ein Protokoll geführt werden, welches vom Schriftführer und vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet werden muss.

ART. 23

Haftung – Verbindlichkeiten

Der gesamte Vereinsausschuss haftet für die getätigten Rechtsgeschäfte grundsätzlich solidarisch. Bei Beschlussfassungen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, können einzelne Ausschussmitglieder bei ihrer Gegenstimme oder Enthaltung von der Haftung ausdrücklich entbunden werden. Die Haftungsentbindung muss in einem schriftlichen Protokoll festgehalten werden. Die Ausschussmitglieder haften dem Verein gegenüber nach den Vorschriften über den Auftrag (Mandat - Art. 1703 ZGB).

Für Verbindlichkeiten, die durch die den Verein vertretenden Personen eingegangen worden sind, können sich Dritte wegen ihrer Ansprüche an das Vereinsvermögen halten. Für diese Verbindlichkeiten haften persönlich und als Gesamtschuldner auch Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereines gehandelt haben (Art. 38 ZGB).

ART. 24

Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach außen und ist gemäß Art. 36, Absatz 2, ZGB, der gesetzliche Vertreter desselben. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten; er kann sich aber auch von anderen Ausschussmitgliedern vertreten lassen.



Der Präsident kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Ausschusses treffen, wenn eine Einberufung des VA zeitlich nicht möglich erscheint. Der Präsident muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Ausschuss in der nächsten VA - Sitzung mitteilen und dieselben müssen ratifiziert werden.

ART. 26

Rechnungsprüfer - Revisoren (RP)

Die Zahl der Revisoren wird auf zwei festgelegt. Sie können auch Außenstehende (nicht Mitglieder) des Vereines sein, dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglieder des VA sein.

Den RP obliegt die Überprüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Gebarung, sowie der Jahresabschlussrechnung. Bei der jährlich stattfindenden Generalversammlung berichten sie über ihre Tätigkeit und erklären, ob sie in der Lage sind, den Ausschuss für seine finanzielle Gebarung zu entlasten.

ART. 27

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

ART. 28

Vereinsvermögen

Die Einnahmen und die mit diesen Mitteln erworbenen Gegenstände, bilden das gemeinsame Vermögen des Vereines. Das Vereinsvermögen kann weder während des Bestehens des Vereines noch bei Auflösung, aus welchem Grund auch immer, unter den Mitgliedern aufgeteilt, noch können die einzelnen Mitglieder weder die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens, noch im Falle des Austrittes, Ausschlusses oder bei Auflösung des Vereines, ihren Anteil am Vereinsvermögen fordern.

Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zur Benutzung überlassenen Gegenstände, bleiben Eigentum des Vereines.

Es ist dem Verein untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise, zu verteilen.

Die Mittel des Vereines sowie etwaige Kassaüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsmäßigen Zwecke oder für damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden.

ART. 29

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen, aus welchem Grund auch immer diese erfolgt, muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, anderen Körperschaften des 3. Sektors übertragen werden, sofern vom Gesetz nicht anders bestimmt.

ART. 30
Schlußbestimmungen

Soweit von den vorliegenden Satzungen keine besondere Regelung getroffen wird, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen relevanten Rechtsnormen betreffend ehrenamtliche Organisationen.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 18. Januar 2020 genehmigt.

Kastelruth, am 20. Januar 2020

